

STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

An
alle Ratsmitglieder
der Stadt Übach-Palenberg

Dienststelle	Fachbereich 2 - Finanzen
Ansprechpartner/in	Herr Beeck
Zimmer	C3.04
Telefon	02451/979-2001
Fax	02451/979-1150
Email	b.beeck@uebach-palenberg.de
Gläubiger-ID	DE83ZZZ00000017487
Mandatsreferenz	
Kassenzeichen	
	(bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben)
Datum	29.04.2014

Betrifft: Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Haushaltes 2014

hier: Verfügungen der unteren und oberen Kommunalaufsichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich außerordentlich, Ihnen die nach den Jahren 2012 und 2013 nun auch die als Anlage beigefügte Haushaltsverfügung der unteren Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg vom 15. April 2014 sowie die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 4. April 2014 jeweils für den Haushalt 2014 zur Kenntnis geben zu können.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

Anlagen

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Heinsberg
VR Bank eG Würselen
Raiffeisenbank Heinsberg

IBAN: DE03 3125 1220 0001 1000 15 BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE62 3916 2980 1200 8890 17 BIC: GENODED1WUR
IBAN: DE40 3706 9412 1700 0370 17 BIC: GENODED1HRB

Webseite:
www.uebach-palenberg.de
E-Mail-Adresse:
info@uebach-palenberg.de

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG	
ÜBACH-PALLENBERG	
Bürgermeister	Eing. 23. April 2014
Postfach 12 20	
52527 Übach-Palenberg	Abt.: [] [] [] []

Dienststelle: Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen: 15 14 11 - 6
Auskunft erteilt: Herr Stassen
Zimmer-Nr.: 110
Zentrale: 02452-13- 0
Durchwahl: 02452-13- 13 03
Telefax: 02452-13- 13 95
E-Mail: frank.stassen@kreis-heinsberg.de
Datum: 15. April 2014

Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2014 sowie 2. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.04.2014 zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

I.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. § 76 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

II.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Ihrem Gesamtergebnisplan beträgt der Fehlbedarf im aktuellen Haushaltsjahr 75.166 EUR.

Die Ausgleichsrücklage ist laut städtischer Planung bereits seit dem Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Die allgemeine Rücklage muss in Höhe des Fehlbetrages verringert werden. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Die notwendige Verringerung der allgemeinen Rücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzt worden.

Die weitere Finanzplanung sieht im Jahr 2015 ebenfalls einen Jahresfehlbetrag vor, so dass die allgemeine Rücklage weiter verringert werden muss.

Ab dem Jahr 2016 sieht die Ergebnisplanung bis zum Ende des Haushaltssanierungsplanzeitraums im Jahr 2021 jährliche Überschüsse vor, so dass der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachgekommen werden kann. Diese Jahresüberschüsse erhöhen dann erstmalig wieder das städtische Eigenkapital.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Eine Fortschreibung des städtischen Eigenkapitals laut Eröffnungsbilanz mit den geplanten Jahresfehlbeträgen der Jahre 2009 bis 2015 ergibt, dass die drohende Überschuldung nicht eintreten wird.

Die tatsächliche Entwicklung des Eigenkapitals ist aber derzeit nicht nachvollziehbar, da lediglich der durch den Bürgermeister bestätigte Jahresabschluss für das Jahr 2009 vorliegt. Die Informationen aus den Jahresabschlüssen sind für die Bewertung der städtischen Haushaltslage und daraus resultierender notwendiger Entscheidungen der städtischen Verwaltung und Politik als auch der Aufsichtsbehörden unabdingbar. Eine Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Situation ist ohne vorliegende Jahresabschlüsse nicht möglich.

In der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.04.2014 wird darauf hingewiesen, dass die fristgerechte Vorlage der Jahresabschlüsse eine Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfe zum 01.10.2014 ist.

Im Gesamtfinanzplan sind für die Jahre 2014 bis 2021 keine Kreditaufnahmen für Investitionen veranschlagt. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten für Investitionen rd. 41,1 Mio. EUR.

Die Finanzplanung sieht erfreulicherweise eine stetige Entschuldung vor. Aufgrund des Zinsreduzierungskonzeptes wird der Stand der Kredite für Investitionen zum Ende des Haushaltssanierungsplanzeitraums 25,7 Mio. EUR betragen. Der Schuldenstand reduziert sich demnach innerhalb von 8 Jahren um 15,4 Mio. EUR.

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich laut Bericht vom 02.01.2014 zum Jahresende 2013 auf 8,9 Mio. EUR. Der liquide Fehlbetrag 2014 beträgt laut Gesamtfinanzplan 1,8 Mio. EUR. In den Jahren 2015 bis 2017 sieht die Haushaltsplanung weiter jährliche Fehlbeträge vor. Der geplante Liquiditätsabfluss bis zum Jahr 2017 beträgt 5,3 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2018 werden Überschüsse erwirtschaftet, so dass die Inanspruchnahme längerfristiger Kredite zur Liquiditätssicherung nach deren Tilgung (vgl. HSP-Maßnahme Zinsreduzierungskonzept) nicht mehr notwendig sein wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, in wieweit sich die HSP-Maßnahmen Schulstandortoptimierung und Altes Rathaus auf die Liquidität auswirken und ggf. eine von der Planung abweichende Entwicklung zur Folge haben.

Laut Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten als Anlage zum Haushaltsplan beläuft sich der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 01.01.2014 auf 6,5 Mio. EUR. Im Jahr 2013 wurden laut Ihrem Bericht vom 29.11.2013 keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

Die im Haushaltssanierungsplan festgeschriebene Entschuldung und damit einhergehende Reduzierung der Zinsaufwendungen sind ein wichtiger Schritt der städtischen Haushaltskonsolidierung. Zudem erwirtschaftet die Stadt bis zum Jahr 2021 wieder einen vom Kreditmarkt losgelösten Liquiditätsbestand.

Soweit das Konsolidierungspotential der beschlossenen Sanierungsplanmaßnahmen nicht realisiert werden kann, müssen entsprechende Deckungsvorschläge erarbeitet und durch den Rat beschlossen werden. Eine ständige Prüfung möglicher weiterer Konsolidierungsmaßnahmen durch Rat und Verwaltung ist daher unerlässlich, zumal die derzeit aus der positiven Konjunkturlage resultierenden hohen Erträge, wie z. B. die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer, nicht von Dauer sein dürften.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Übach-Palenberg einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.04.2014 zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 04.04.2014
Seite 1 von 10

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

über den

Landrat des Kreises Heinsberg
- als untere staatliche
Verwaltungsbehörde -
52523 Heinsberg

Gesehen und weitergereicht

Heinsberg, den 15.04.2014

Kreis Heinsberg

Der Landrat

als untere staatliche

Verwaltungsbehörde

Amt für besondere Angelegen-
heiten und Kommunalaufsicht

I. A.

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2014 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Ihr Bericht vom 29.11.2013, Besprechung am 18.03.2014 in meinem Hause

Mit Bescheid vom 21.12.2011 ist die pflichtige Teilnahme der Stadt Übach-Palenberg an der Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes festgestellt worden. Der Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 ist mit Verfügung vom 27.08.2012 genehmigt worden. Die Genehmigung für die erste Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung im Haushaltsjahr 2013 wurde mit Verfügung vom 21.02.2013 erteilt.

Mit Bericht vom 29.11.2013 haben Sie die am 28.11.2013 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zur Genehmigung vorgelegt.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81
Fax (0221) 147 3399



Datum: 04.04.2014
Seite 2 von 10

Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW hat sich bei verschiedenen Haushaltssanierungsmaßnahmen ein Bedarf zur Konkretisierung ergeben. Die erforderliche Beschlussfassung des Rates erfolgte am 26.03.2014.

Danach sind keine Gründe mehr für eine Versagung der Genehmigung gegeben:

I. Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich hiermit die am 28.11.2013 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2014, konkretisiert durch Beschlussfassung des Rates vom 26.03.2014.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die für die nicht gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte erforderliche Zustimmung wird hiermit ebenfalls erteilt.

II. Auflagen

1. HSP-Maßnahme (M3) Schulstandortoptimierung

Mit den Umsetzungsberichten zum 30.06.2014 und 01.12.2014 ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die weitere Umsetzung der Maßnahme auf Basis der Beschlussfassung des Rates vom 26.03.2014 ausführlich darzustellen.

Auf die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erforderliche schulfachliche Zustimmung weise ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hin.



2. HSP-Maßnahme (M8) Parkraumbewirtschaftung

Mit den Umsetzungsberichten zum 30.06.2014 und 01.12.2014 ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme auf Basis der Beschlussfassung des Rates vom 26.03.2014 ausführlich darzustellen.

3. HSP-Maßnahme (M9) Altes Rathaus

Mit den Umsetzungsberichten zum 30.06.2014 und 01.12.2014 ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme auf Basis der Beschlussfassung des Rates vom 26.03.2014 ausführlich darzustellen.

4. HSP-Maßnahme (M25) Zinsreduzierungskonzept

Die aus der Umsetzung der Maßnahmen (M3) und (M9) resultierenden Auswirkungen auf das Zinsreduzierungskonzept sind zu konkretisieren, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

5. HSP-Maßnahme (M28) Verzicht auf Kreismusikschule

Mit den Umsetzungsberichten zum 30.06.2014 und 01.12.2014 ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die weitere Umsetzung der Maßnahme auf Basis der Beschlussfassung des Rates vom 26.03.2014 ausführlich darzustellen.

6. Vorlage der noch ausstehenden Jahresabschlüsse

Sofern sich abzeichnen sollte, dass die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Zeitplanung gefährdet ist, ist mir unverzüglich zu berichten.

Die fristgerechte Vorlage der Jahresabschlüsse ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Stärkungspaktmittel zum 01. Oktober 2014. Sollte die Planung nicht eingehalten werden können, wäre auch die Auszahlung der Stärkungspaktmittel erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.



Begründung

ad I.

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der am 28.11.2013 beschlossenen, mit Bericht vom 29.11.2013 fristgerecht zur Genehmigung vorgelegten und mit Ratsbeschluss vom 26.03.2014 konkretisierten Fassung sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich sind damit eingehalten.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen. Da die Konsolidierungsschritte insbesondere in den ersten Haushaltsjahren am größten sind und hiermit gerade nicht Anlass zu der Annahme geben, dass Konsolidierungsmaßnahmen bewusst in spätere Jahre verlagert würden, bestehen gegen diese Veranschlagung keine Bedenken. Hierfür konnte gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 deshalb die erforderliche Zustimmung erteilt werden.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt.

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind von Ihnen im Hinblick auf mögliche Konsolidierungsbeiträge untersucht worden. Da sich bislang keine Konsolidierungsmöglichkeiten in diesen Bereichen ergeben haben, sollte dies in den kommenden Jahren weiter verfolgt werden.

Die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) ergebenden Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.



Datum: 04.04.2014
Seite 5 von 10

ad II.

zu Nr. 1

Durch das vorgegebene Berichtswesen soll sicher gestellt werden, dass bei erkennbaren Fehlentwicklungen in geeigneter Form zeitnah gegen gesteuert werden kann.

Die geänderte Konzeption und die Konkretisierung der vorliegenden Maßnahme machen es erforderlich, die Einleitung und Umsetzung der erforderlichen Schritte zu deren Realisierung ausführlich darzustellen.

Eine Überarbeitung der Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzplanung sowie eine vollständige Aktualisierung der Darstellung (gesamt und maßnahmenscharf) erfolgt im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans.

zu Nr. 2

Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

zu Nr. 3

Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

zu Nr. 4

Es ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der weiteren Umsetzung der Maßnahmen (M3) und (M9) Auswirkungen auf die Liquiditätsplanung und das vorliegende Zinsreduzierungskonzept ergeben werden.

Eine Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie eine vollständige Aktualisierung der Darstellung (gesamt und maßnahmenscharf) erfolgt im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans.

zu Nr. 5

Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.



Datum: 04.04.2014
Seite 6 von 10

zu Nr. 6

Erst der Jahresabschluss vermittelt ein verlässliches, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt sowie über die Ergebnisse und den Stand der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Er ist damit auch Grundlage für die Prüfung und Bewertung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz. Auf § 5 Abs. 3 Satz 2 Stärkungspaktgesetz und den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 27.06.2013 wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit Runderlass vom 27.06.2013 hatte das MIK einen Zeitrahmen für die Vorlage noch ausstehender Jahresabschlüsse der Vorjahre sowie den vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 definiert, der als Voraussetzung zum Nachweis der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans und damit für die Auszahlung der Konsolidierungshilfe akzeptiert werden kann.

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 18.07.2013 einen entsprechenden Zeitplan beschlossen.

Auf den diesbezüglichen Schriftwechsel und die geführten Gespräche nehme ich an dieser Stelle Bezug.

Um die Einhaltung des weiteren Zeitplans zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten der fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse weiterhin die gebotene Priorität beimessen.

III. Hinweise

1. gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.



2. Einhaltung des Haushaltssanierungsplans

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht.

Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir jeweils

- zum **15. April des Folgejahres** mit dem bestätigten Jahresabschluss
- im laufenden Haushaltsjahr **zum 30. Juni** sowie
- vor Beginn des Haushaltsjahres zum **1. Dezember** zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres,

vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz).

Aus den Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben (Soll/Ist-Vergleich). Zugleich ist aufzuzeigen, ob und welche Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden, falls die Erreichung des Jahreszieles gefährdet ist.

Zur Darstellungsform verweise ich auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 sowie die Ihnen bekannten einheitlichen Muster.

3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung für 2015 ist mir bis spätestens 01.12.2014 zusammen mit der Haushaltssatzung 2015 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO NRW).

Die Fortschreibung umfasst neben der Gesamtplanung auch alle darin enthaltenen einzelnen Maßnahmen und ist daher zusätzlich entsprechend maßnahmenscharf zu dokumentieren. Auch hierzu verweise ich auf die bekannten Muster.

In diesem Rahmen sind insbesondere auch die vom Rat bereits am 26.03.2014 beschlossenen Änderungen zu berücksichtigen.



Datum: 04.04.2014
Seite 8 von 10

4. Unterstützung durch die GPA NRW

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (Ziffer 3.2) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

5. Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Ich weise an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.

6. Planungsrisiken

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Übach-Palenberg.

Risiken in der vorliegenden Planung sehe ich insbesondere in der prognostizierten Entwicklung der Transferaufwendungen für soziale Leistungen.

Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Übach-Palenberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten.

Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich nochmals hin.



Datum: 04.04.2014
Seite 9 von 10

7. freiwillige Leistungen

Die Liste freiwilliger Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung vorzulegen.

8. Verbesserungen im Haushaltsvollzug

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen.

Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

9. Ermächtigungsübertragungen

Vor dem Hintergrund, dass Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres belasten, sollte hiervon im Rahmen des Haushaltssanierungsprozesses weiterhin äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3 Nr. 3.3.1 Buchst. N) des zwischenzeitlich aufgehobenen Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“).

Die Haushaltsverträglichkeit und die aus der Übertragung resultierenden Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan sind von der Stadt zu prüfen und zu berücksichtigen sowie im Zuge der Berichtspflichten nach dem Stärkungspaktgesetz darzustellen und zu erläutern.

10. Neuverschuldung

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll eine Nettoneuverschuldung vermieden werden. Darüber hinaus soll berücksichtigt werden, dass mit Investitionen in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.



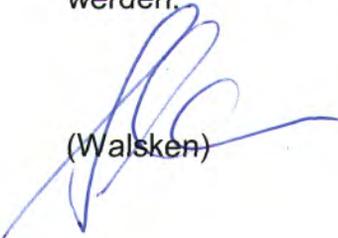
Datum: 04.04.2014
Seite 10 von 10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(Walsken)